

auf natürlichem Wege der Mulde zufließen würden. Diese werden jetzt dem Rothschönberger Stolln zugewiesen und der Triebisch zugeführt.

Unsere Beschwerden haben bis jetzt leider die gebührende Berücksichtigung nicht gefunden, schon seit Jahren werden uns Muldenwasser entnommen und durch den Rothschönberger Stolln der Triebisch zugeführt. Dies wird noch schlimmer, da in diesem Jahre die Verbindung des Rothschönberger Stollns mit dem Kurprinzler Westfelde fertig geworden ist und zukünftig die dort verwendeten Aufschlag- und Hubwasser nicht mehr durch den Tiefsen Hilfe Gottesstolln der Mulde, sondern der Triebisch zufließen. Wir behalten uns vor, nöthigenfalls unsere Rechte im Rechtswege geltend zu machen.

Für jetzt aber wenden wir uns vertrauensvoll an die hohe Ständeversammlung in der bestimmten Erwartung, daß wir bei dieser Schutz und unser Recht finden werden.

Wir richten demgemäß an die hohe Ständeversammlung die gehorsamste Bitte:

Bei der königlichen Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese Anweisung erteilt, daß der Freiburger Mulde unterhalb Obergruna stets soviel Wasser zugeführt wird, daß sie hier mindestens die Menge habe, welche sie bei Hammelmühle-Freiberg hat, wozu noch die unterhalb derselben statthabenden, natürlichen Zuflüsse zu rechnen sein würden.

Koschwein und Kossen, am 11. November 1895.

In tiefster Ehrerbietung

Im Auftrage der übrigen Wasserwerksbesitzer von Bieberstein bis Reisknig.

Gebr. Horn.

F. E. W. Humbsch.

Karl Fischer sen.

Wie in der Petition richtig bemerkt ist, haben schon früher zwei Mal Petitionen der Kammer zur Berathung vorgelegen, welche sich mit der angeblich durch den Bergbau herbeigeführten Schädigung der am unteren Laufe der Mulde liegenden und mit deren Wasser betriebenen gewerblichen Unternehmungen beschäftigen.

Während aber die früheren, von der Kammer der königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesenen Petitionen im Wesentlichen darauf gerichtet waren, eine Aenderung der Gesetzgebung über die Bergwerkswasser herbeizuführen, will die gegenwärtige Petition die Regierung veranlaßt haben, Anweisung zu erteilen, daß der Freiburger Mulde unterhalb Obergruna soviel Wasser wieder zugeführt werde, daß sie mindestens dieselbe Menge wie bei Hammelmühle habe. Es wünschen also gegenwärtig die Petenten nicht einen Akt der Gesetzgebung, sondern einen Akt der Verwaltung.

Es hängt demnach das Maß, inwieweit es überhaupt möglich ist, der gegenwärtigen Petition entgegenzukommen, davon ab, ob und in welchem Umfange es der Regierung nach Lage der Gesetzgebung möglich ist, auf die Verhältnisse im Sinne der Petenten einzuwirken.

Zum Verständnisse der nachstehenden Erörterungen sollen einige kurze Bemerkungen über die Rechtsverhältnisse der Bergwerkswasser bei dem Erzbergbau vorausgeschickt werden.

Im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes sind unter Bergwerkswasser nur die sogenannten erschrottenen Wasser zu verstehen. Das Dispositionsrecht über sie steht innerhalb der Räume des Stollns oder Grubengebäudes, durch welches sie erschrotten werden, dem Eigenthümer desselben zu. Ueber die erschrottenen, aus dem betreffenden Grubenbau